

Die örtlichen Räte sind gemäß § 34 WLVO hinsichtlich des Wohnungsfonds der bewaffneten Organe auch berechtigt, Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung der in § 11 OWG geregelten Besonderheiten zu ahnden. Werden wohnraumlenkende Befugnisse der bewaffneten Organe berührt, bedarf es dazu eines Antrags des bewaffneten Organs an den örtlichen Rat.

Besonderheiten beim Wohnungstausch

Zur besseren Auslastung des Wohnungsfonds der bewaffneten Organe und entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen können die Versorgungsberechtigten ihren Wohnraum tauschen (§ 6 Abs. 1 und 2). Diese Regelung orientiert grundsätzlich auf den Wohnungstausch innerhalb des Wohnungsfonds des jeweiligen bewaffneten Organs. Führt der Wohnungstausch zwischen Versorgungsberechtigten zu einer besseren Auslastung unterbelegten Wohnraums, so wird er entsprechend § 13 der (1.) DB zur WLVO durch die bewaffneten Organe auf der Grundlage der von ihnen dazu getroffenen Regelungen stimuliert.

Der Wohnungstauschvertrag bedarf gemäß § 6 Abs. 3 in den Fällen, in denen Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe getauscht werden sollen bzw. in den Tausch einbezogen werden, der Genehmigung der wohnraumlenkenden Stellen der bewaffneten Organe. Soll ausnahmsweise eine Wohnung aus dem örtlichen Wohnungsfonds mit einer Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe getauscht werden, so muß zusätzlich die Genehmigung des örtlichen Rates gemäß § 14 Abs. 2 WLVO eingeholt werden. Grundsätzlich ist zu vermeiden, daß die Wohnungen des Wohnungsfonds der bewaffneten Organe mit Nichtversorgungsberechtigten belegt werden. Im Ausnahmefall sollte ein solcher Wohnungstauschvertrag dann genehmigt werden, wenn es sich um eine dienststellengebundene Wohnung handelt, die gleichzeitig in den örtlichen Wohnungsfonds übernommen und für die eine andere gleichwertige Wohnung aus dem örtlichen Wohnungsfonds als dienststellengebundene Wohnung bereitgestellt wird.

Die in § 28 Abs. 2 WLVO geregelte Zustimmung des für den Standort zuständigen Wohnraumlenkungsorgans der bewaffneten Organe, des Standortältesten oder Vorsitzenden der Standortwohnungskommission berührt die durch die Tauschpartner einzuholenden Genehmigungen nicht, sondern erfolgt gegenüber dem jeweils einbezogenen Wohnraumlenkungsorgan.

Anordnung des Wohnungswechsels

Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der bewaffneten Organe und im Interesse der Entwicklung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen und Zivilbeschäftigten und ihrer Familien können die bewaffneten Organe bzw. die örtlichen Räte unter den in § 7 geregelten Voraussetzungen einen Wohnungswechsel anordnen. Die Anordnung des Wohnungswechsels gegenüber Versorgungsberechtigten (§ 7 Abs. 1) erfolgt durch die bewaffneten Organe in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Wohnraum durch den Versorgungsberechtigten und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen nicht ausgelastet ist oder der Mieter an einen anderen Standort versetzt wurde und ihm dort zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Bei der Beurteilung des Grades der Auslastung des Wohnungsfonds wird von den in militärischen bzw. in innerdienstlichen Bestimmungen festgelegten einheitlichen Belegungsnormativen ausgegangen, die grundsätzlich den örtlichen entsprechen.

Soll der Wohnungswechsel gegenüber einem nicht versorgungsberechtigten Mieter einer Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe angeordnet werden, so muß das bewaffnete Organ — nach verantwortungsbewußter Prüfung der konkreten Umstände — gemäß § 7 Abs. 2 einen Antrag an den zuständigen örtlichen Rat stellen. In diesem Fall sollte der Rat bei seiner Entscheidung entsprechend § 14 Abs. 4 WLVO grundsätzlich davon ausgehen, daß das gesellschaftliche Interesse vorliegt.

Ordnet der örtliche Rat auf Antrag der bewaffneten Organe einen Wohnungswechsel an, so hat er diese Entscheidung nach §§ 30 bis 33 WLVO durchzusetzen. Voraussetzung für die Anordnung der Räumung ist also auch in diesem Fall, daß dem Mieter anderer zumutbarer Wohnraum zugewiesen wird oder er über anderen zugewiesenen Wohnraum verfügt. Dieser andere Wohnraum wird grundsätzlich durch den örtlichen Rat aus dem örtlichen Wohnungsfonds bereitgestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe bereitgestellt werden, z.B. dann, wenn objektiv keine Woh-

Prof. em. Dr. Richard Haigasch

12. Oktober 1918 - 25. Dezember 1988

Kurz nach seinem 70. Geburtstag verstarb Prof. em. Dr. habil. Richard Haigasch, der viele Jahre lang den Lehrstuhl für Zivil- und Familienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena innehatte.

Richard Haigasch war seit 1951 zunächst als Jurist in der Wirtschaft tätig und kehrte 1956 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an die Universität zurück. Im Jahre 1965 wurde er zum Professor für Zivilrecht und Familienrecht berufen. Als Hochschullehrer wirkte er erfolgreich an der Ausbildung und Erziehung mehrerer Generationen von Jurastudenten mit. Dabei kamen ihm seine Erfahrungen als Justitiar ebenso zugute wie seine vielfältigen Beziehungen zu Praxispartnern der Universität. Auch nach seiner Emeritierung blieb er mit der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft in Jena eng verbunden.

Auf dem Gebiet des Familienrechts, aber auch dem des Zivil- und Zivilprozeßrechts hat Richard Haigasch wesentlichen Anteil an der Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Forschung. Zahlreiche seiner Beiträge zur Familienrechtstheorie, zur Gestaltung und Verwirklichung des Familien- und des Erbrechts sowie zum Rechtsvergleich mit anderen sozialistischen Ländern sind in der „Neuen Justiz“ erschienen. Er war Mitautor des Lehrbuchs des Zivilrechts (Berlin 1981) und des ZGB-Kommentärs (Berlin 1983).

Als Mitglied einer Regierungskommission war Richard Haigasch maßgeblich an der Ausarbeitung des Familiengesetzbuchs beteiligt. Große Wertschätzung genoß er insbesondere auch als langjähriger wissenschaftlicher Berater des Notariatswesens der DDR. Hier nahm er als profunder Kenner des Rechtsalltags mit Engagement Einfluß auf die Weiterentwicklung der Notariatspraxis.

Wir werden Richard Haigasch als einen persönlich bescheidenen, sensiblen und hilfsbereiten Menschen in Erinnerung behalten und seinem verdienstvollen Wirken für die Rechtspflege immer ein ehrendes Andenken bewahren.

nung aus dem örtlichen Fonds verfügbar ist und die von dem betreffenden Mieter genutzte Dienstwohnung bzw. dienststellengebundene Wohnung zur Aufrechterhaltung der Gefechts- und Einsatzbereitschaft dringend benötigt oder ein unverzüglicher Wohnungswechsel zur besseren Auslastung des Wohnungsfonds erforderlich wird.

Begründung und Ausgestaltung der Mietverhältnisse

Die Begründung und Ausgestaltung der Mietverhältnisse über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe erfolgt entsprechend den Regelungen des § 130 ZGB über Werkwohnungen. Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Partner des Mietvertrags gelten die Bestimmungen des ZGB, soweit in § 12 ff. der 2. DB zur WLVO keine Besonderheiten dazu festgelegt sind (§ 130 Abs. 2 ZGB).

Die wohnraumlenkenden Organe der bewaffneten Organe erteilen gemäß § 13 Abs. 1 i. V. mit § 4 sowohl bei Dienstwohnungen als auch bei dienststellengebundenen Wohnungen die Zuweisung, auf deren Grundlage der Abschluß des Mietvertrages erfolgt. Entsprechend den Rechtsträgerschaftsverhältnissen sind bei Dienstwohnungen die dafür von den bewaffneten Organen festgelegten Dienststellen Vermieter des Wohnraums. Bei dienststellengebundenen Wohnungen sind es in der Regel die volkseigenen Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft. Zu beachten ist, daß der Mietvertrag gemäß § 13 Abs. 2 in jedem Fall nur mit dem in der Zuweisung benannten Versorgungsberechtigten und nicht auch mit dessen Ehegatten abzuschließen ist, soweit dieser nicht ebenfalls zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört.⁴

Für den Abschluß der Mietverträge über Dienstwohnungen werden grundsätzlich die Mustermietverträge der bewaffneten Organe verwendet.

Wird im Zusammenhang mit einer Ehescheidung gemäß § 34 FGB über die Ehwohnung entschieden, so hat das Gericht zu prüfen, welchem Ehegatten die Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe zugewiesen wurde. Dazu hat die zuständige wohnraumlenkende Stelle des bewaffneten Organs dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vorschläge zu unterbreiten, wem das Recht zur Nutzung der Wohnung zugesprochen werden soll. Das sollte grundsätzlich der Versorgungsberechtigte sein. Der zur Räumung der Ehwohnung verpflichtete geschiedene Ehe-

⁴ vgl. ZGB-KY I, nt.-r., Berlin 1925, Asm. 1.2. zu s »iff iS. li'j).